

Fachbeitrag Artenschutz

zum Bauvorhaben

Neubau einer Wohnsiedlung

Dorfstraße 12-16/ In de Masch

in der Gemeinde Schenefeld, Kreis Pinneberg

Auftraggeber:

Behrendt Wohneigentum 19 GmbH

Ansprechpartnerin Frau K. Brusius

Friedensallee 271

22763 Hamburg

Auftragnehmer:



Neue Große Bergstraße 20 . 22767 Hamburg

Tel. 040 - 80 79 25 96 . E-Mail TB@Bartels-Umweltplanung.de

Dipl.-Biologe Torsten Bartels (Unterzeichner)

M.Sc. Biologie Daniela Baumgärtner

Stand 11.09.2019

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	2
2	Lage des Plangebietes.....	3
3	Biotop- und Habitatausstattung	3
4	Wirkungen des Vorhabens	6
5	Relevanzprüfung	7
5.1	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	7
5.1.1	Fledermäuse.....	7
5.1.2	andere Säugetiere	8
5.1.3	Amphibien, Reptilien.....	8
5.1.4	Wirbellose	8
5.1.5	Pflanzen	8
5.2	Europäische Vogelarten	8
6	Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.....	9
6.1	Fledermäuse	10
6.2	Gebäudebrütende Vögel der ungefährdeten Arten.....	10
6.3	Gehölzbrütende Vögel der ungefährdeten Arten	11
7	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen	12
7.1	Bauzeitenregelung bei Gebäudeabriss.....	12
7.2	Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigungen.....	12
8	Zusammenfassung und Fazit	13
9	Literatur.....	14

1 Anlass und Aufgabenstellung

Auf dem Grundstück Dorfstraße 12-14/ In de Masch in 22869 Schenefeld (Flurstück 36/4, Flur 3 Gemarkung Schenefeld) plant der Eigentümer den Neubau einer Wohnsiedlung. Das Bauvorhaben soll durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes planungsrechtlich ermöglicht werden.

Zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind im Rahmen der Aufstellung der Bauleitplanung Aussagen zur Betroffenheit europäisch geschützter Arten bei Realisierung der Planung erforderlich.

Rechtlicher Rahmen

Vorkommen europäisch besonders oder streng geschützter Arten werden bezüglich der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG analysiert. Demnach sind

1. die Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten,
2. die erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten,
3. das Beschädigen und Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren der besonders geschützten Arten sowie
4. die Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Pflanzen der besonders geschützten Arten

verboten (Zugriffsverbote, § 44 Abs. 1 BNatSchG).

Für das über die Bauleitplanung zulässige Vorhaben gilt, dass bei Betroffenheit von streng geschützten Arten (hier Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) oder von europäischen Vogelarten ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot (Nr. 1) vorliegt, wenn sich aufgrund unvermeidbarer Beeinträchtigung durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten signifikant erhöht. Ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 3 liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Für das Verbot Nr. 2 gilt, dass eine erhebliche Störung dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Weitere Arten, die in einer Rechtsverordnung als im Bestand gefährdet und mit hoher nationaler Verantwortlichkeit aufgeführt sind, wären nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes von 2009 ebenso zu behandeln; dies ist jedoch für den vorliegenden Fachbeitrag nicht relevant, da eine entsprechende Rechtsverordnung derzeit nicht besteht.

Gliederung

Auf Grundlage der Erfassung der Biotop- und Habitatausstattung bei einer Ortsbegehung am 6.02.2019 sowie der Auswertung von Quellen und Literatur zur Verbreitung und Ökologie relevanter Arten, wird im vorliegenden Fachbeitrag eine Potenzialabschätzung zu Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten vorgenommen.

Ergänzend wurde im Sommer 2019 eine faunistische Untersuchung mit Fledermausdetektor und Horchboxen sowie am Baum Nr. 5 (Esche) eine Untersuchung von Baumhöhlen mit Endoskop durchgeführt. Der Fachbeitrag wurde entsprechend ergänzt (Stand 09.09.2019).

Die Wirkungen des Vorhabens gemäß Bauleitplanung werden im Fachbeitrag dargestellt. Anhand der Vorhabenswirkungen wird die mögliche Betroffenheit dieser Arten abgeleitet. Für potenziell betroffene Arten wird geprüft, inwieweit die artenschutzrechtlichen Vorschriften berührt werden und Verstöße vermieden werden können. Die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen werden dargestellt.

Im Fazit wird die Verträglichkeit der Planung mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften bewertet.

2 Lage des Plangebietes

Das Grundstück des Bauvorhabens (Plangebiet) liegt im Ortszentrum von Schenefeld (Kreis Pinneberg) an den Straßen Dorfstraße und In de Masch.

Es umfasst Gebäude der Hausnummern Dorfstraße 12, 14 und 16, In de Masch 21 sowie Baumbestand, versiegelte und unversiegelte Flächen.

3 Biotop- und Habitatausstattung

Im Folgenden werden die einzelnen Bereiche des Plangebietes bezüglich ihrer Biotop- und Habitatausstattung beschrieben.

Bei der Ortsbegehung des Plangebietes am 6.02.2019 konnten die Gebäude von innen und außen besichtigt und die Bäume vom Boden aus nach Augenschein untersucht werden. Bei Begehungen im Winter können zugängliche Bereiche auf überwinternde Tiere untersucht werden. Der Sommeraspekt kann dabei nicht mit den entsprechenden Brutvorkommen besichtigt werden, jedoch erlaubt die Erfassung der Biotop- und Habitatstruktur auch im Winter die Analyse des Vorkommenspotenzials der relevanten Artengruppen.

Die Abbildung auf der folgenden Seite zeigt die Gebäude mit Hausnummern zu den beiden Straßen (z.B. Nr. 21 ist Gebäude In de Masch 21) sowie die Bäume mit Nummern 1 bis 5.

Das Gebäude **In de Masch 21** ist ein modernes Wohngebäude. Es verfügt über Keller-, Erd- und Obergeschoss. Das ausgebaute Obergeschoss und das Kellergeschoss weisen keine Öffnungen auf, über die Vögel oder Fledermäuse ins Gebäudeinnere dringen könnten, bzw. bieten weder Potenzial für Nester noch für Fledermausquartiere jeglicher Art. Auch die Außenfassade ist in einem intakten Zustand und zeigt weder Risse oder Spalten im Mauerwerk.

Das Gebäude **Dorfstraße 12** ist 2-geschossig, baulich älteren Datums und wird als Wohngebäude genutzt. Im Erdgeschoss liegen ehemalige Waschräume, ein vermutlich als Werkstatt genutzter Raum, die Heizanlage des Hauses sowie eine Garage. Im Obergeschoss liegen mittlerweile unbewohnte Wohnräume z. T mit Dachschräge. Beide Stockwerke bieten weder Quartierpotenzial für Fledermäuse noch eine geeignete Brutstätte für gebäudebrütende Vogelarten. Dies wird insofern bestätigt, dass trotz zahlreicher Öffnungen im Mauerwerk bzw. der Außenfassade des Gebäudes zum Zeitpunkt der Begehung keine Hinweise auf ein Eindringen (Fraß- oder Kots Spuren) bzw. Nutzung als Fortpflanzungsstätte der beiden genannten Artengruppen nachzuweisen war.

Das Gebäude **Dorfstraße 14** weist inklusive Keller- und Dachgeschoss insgesamt vier Stockwerke auf. Es ist baulich älteren Datums. Die Fassade weist an mehreren Stellen große Öffnungen bzw. Risse im Mauerwerk auf, die als Tagesverstecke und ggf. als Wochenstuben für in Gebäuden nistende Fledermausarten wie z. B. die vergleichsweise wenig anspruchsvollen Arten Zwerg- oder Breitflügelfledermaus dienen können.

Bei dem Keller des Gebäudes Dorfstraße 14 handelt es sich um einen sehr kleinen, ehemals zur Unterbringung von Vorräten genutzten Raum, der aufgrund der vorherrschenden klimatischen

Bedingungen sowie der Tatsache, dass keine Öffnungen nach außen vorhanden sind, als Quartier für Fledermäuse ausgeschlossen werden kann.

Im Erdgeschoss und 1. Stock liegen die Arbeits- und Wohnräume des Hauses. Die Wände und Fenster sind intakt, so dass auch diese beiden Etagen als Lebensraum für Fledermäuse und Vögel auszuschließen sind. Das Dachgeschoss war zum Zeitpunkt der Begutachtung nur bedingt einzusehen. Es handelt sich hier um einen sehr hohen Raum mit drei Fenstern und offenliegenden Dachbalken.

An mehreren Stellen konnten Spalten bzw. Öffnungen am Dach festgestellt werden, die sowohl Fledermäusen als auch Vögel ein Eindringen in das Gebäudeinnere ermöglichen könnten. Zum Zeitpunkt der Begehung war es auf dem Dachboden sehr kühl bis kalt und zugig. Aufgrund mangelnder Hinweise auf Vorkommen und der ungünstigen klimatischen Bedingungen ist eine Nutzung des Dachbodens als Winterquartier unwahrscheinlich. Für eine Nutzung als Wochenstube oder als Balzquartier oder Tagesversteck bietet der Raum jedoch durch das zahlreiche Angebot an Hangplätzen sowie die Möglichkeit, an mehreren Stellen ins Innere des Gebäudes zu gelangen, grundsätzlich Quartierpotenzial. Hinweise auf eine aktuelle entsprechende Nutzung, wie z. B. Kotspuren oder Fraßreste konnten nicht gefunden werden. Eine künftige Nutzung des Dachbodens als Sommerquartier ab etwa Mai eines Jahres kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Für Vögel sind die vorhandenen Öffnungen im Dachstuhl bzw. im Bereich der Dachziegel nicht ausreichend groß, so dass in Gebäuden brütende Vogelarten wie z. B. Schleiereule den Dachraum des Gebäudes Dorfstraße 14 nicht als Brutplatz nutzen können.

Bei dem Gebäude **Dorfstraße 16** handelt es sich um ein um ein 3-geschossiges Haus. Das Mauerwerk und die Fenster sind intakt und bieten Fledermäusen und Vögeln somit keine Möglichkeit ins Gebäudeinnere zu kommen. Das Erd- und Obergeschoss waren bis vor kurzem gewerblich sowie als Wohnraum in Nutzung und bieten aufgrund der offenen Raumgestaltung und des intakten Zustandes der Wände und Fenster weder Quartierpotenzial für Fledermäuse noch eine geeignete Brutstätte für gebäudebrütende Vogelarten.

Der Dachboden ist teilweise ausgebaut und wärmeisoliert, liegt jedoch überwiegend mit offenem Dachgebälk mit Spalten bzw. Öffnungen an mehreren Stellen am Dach vor. Ein Eindringen von Fledermäusen in das Gebäudeinnere ist entsprechend grundsätzlich möglich. Es wurden keine Hinweise auf eine aktuelle Nutzung des Dachbodens durch Fledermäuse gefunden, aufgrund der Ausstattung mit ausreichenden Hangplätzen und den, aus der Isolierung des Dachgeschosses resultierenden, klimatischen Verhältnissen kann jedoch eine Nutzung des Raumes als Quartier oder als Tagesversteck nicht ausgeschlossen werden. Eine Nutzung als Winterquartier ist jedoch unwahrscheinlich.

Für Vögel sind die Öffnungen im Bereich des Dachstuhls zwar eher klein bzw. zu eng um diesen ein Eindringen zu ermöglichen, es wurde jedoch bei der Begehung eine Vogelfeder gefunden, die zumindest auf einen kurzfristigen Aufenthalt eines Vogels auf dem Dachboden schließen lässt. Weitere Indizien, die auf eine vergangene Nutzung durch Brutvögel schließen lässt konnten nicht gefunden werden.

Bezüglich Mehlschwalbe, Mauersegler oder anderen an Gebäuden brütenden Vogelarten konnten Brutvorkommen aus der vergangenen Brutvogelsaison 2018 nicht nachgewiesen werden. Die vorhandenen Nischen an den Gebäudeaußenwänden wiesen keine Altnester oder Hinweise darauf auf, dass dort früher Nester vorhanden gewesen sein könnten.

Zusammenfassend ist im Ergebnis der Begehung am 6.02.2019 **für den Gebäudebestand** festzustellen, dass in den Dachräumen der Gebäude Dorfstraße 14 und 16 aufgrund der Zugänglichkeit für Fledermäuse eine Nutzung im Sommer als Wochenstube oder als Balzquartier oder Tagesversteck nicht auszuschließen ist, auch wenn auf eine aktuelle Nutzung in der vergangenen Saison keine Hinweise festgestellt wurden. Von einer Nutzung durch Fledermäuse im Winter wird nicht ausgegangen. Bei den weiteren Gebäudeteilen der Gebäude Dorfstraße 14 und 16 sowie bei den

weiteren Gebäuden wird nicht von möglichen Vorkommen von Lebensstätten von Vögeln oder Fledermäusen ausgegangen.

Die Dachräume der Gebäude Dorfstraße 12, 14 und 16 wurden im Sommer 2019 hinsichtlich einer möglichen Quartiersnutzung durch Fledermäuse näher untersucht. Das Ergebnis der Untersuchung ist in Kap 5.1.1 dargestellt.

Die Begutachtung des **Baumbestandes** am 6.02.2019 ergab folgendes Bild.

Der Weidenbaum (Baum 1) nordwestlich am Gebäude Dorfstraße 16 weist keine Höhlungen, Risse oder Spalten im Stamm mit Potenzial für Quartiere von Fledermäusen oder Brutraum für höhlenbrütende Vögel auf. Baum 1 ist zur Fällung vorgesehen.

Eine Eiche steht nordwestlich In de Masch 21 direkt an der Grundstücksgrenze zur Straße (Baum 2). Die Eiche weist augenscheinlich ebenfalls keine Höhlungen, Risse oder Spalten im Stamm mit Potenzial für Quartiere von Fledermäusen oder Brutraum für Höhlenbrüter auf. Im Baum 2 sind Kronenpflegeschnitte vorgesehen.

Die Rotbuche (Baum 3) nordwestlich des Gebäudes In de Masch 21 weist im Ergebnis der Begutachtung ebenfalls keine Höhlungen, Risse oder Spalten im Stamm mit Potenzial für Lebensstätten für Fledermäuse oder Höhlenbrüter auf. Am Baum 3 ist geplant, Totholz zu entfernen.

Der Silberahorn (Baum 4) im Süden des Grundstücks weist ebenfalls keine Höhlungen, Risse, Spalten im Stamm mit Potenzial für Quartiere von Fledermäusen oder Brutraum für höhlenbrütende Vögel auf. Baum 4 ist zur Fällung vorgesehen.

Die Esche (Baum 5) direkt südlich des Gebäudes Dorfstraße 14 weist auf ca. 8 m Höhe mehrere alte Spechtlöcher auf. Die Spechtlöcher sind an den Lochrändern bereits durch Rindenwachstum überwallt, was auf ein mehrjähriges Alter der Löcher hinweist. Die Löcher sind jedoch für Fledermäuse ausreichend groß, so dass dahinter liegende Baumhöhlen potenziell als Quartier für baumbewohnende Fledermausarten wie z. B. Großer Abendsegler dienen können.

Zudem weist der Baum 5 an Astschnittstellen Ausfaltungen auf ebenfalls ca. 8 m Höhe auf. Ob es sich bei diesen Ausfaltungen um Höhlungen mit Quartierpotenzial handelt, konnte zum Zeitpunkt der Begutachtung am 6.02.2019 nicht beurteilt werden. Darüber hinaus sind am Baum 5 keine weiteren Höhlungen, Risse oder Spalten im Stamm erkennbar. Für Gehölzhöhlenbrüter sind die Baumhöhlen als Brutraum nicht geeignet.

Die Spechtlöcher und Höhlungen am Baum 5 wurden am 27.08.2019 ergänzend unter Einsatz eines Hubsteigers mithilfe eines Endoskopes im Inneren untersucht. Die Untersuchung ergab, dass die Spechtlöcher und Höhlungen keine Spuren einer Nutzung als Fledermausquartier aufweisen und dass sie für eine Quartiersnutzung ungeeignet sind. Die Spechtlöcher weisen keine Höhlen auf sondern sind nur Vertiefungen von maximal 2 cm Tiefe. Die Höhlungen weisen große Öffnungen nach oben auf, durch das Regenwasser und Wind eindringen.

Die Esche (Baum 5) ist zur Fällung vorgesehen.

Zusammenfassend für den Baumbestand wird davon ausgegangen, dass für Brutplätze bzw. Quartiere höhlenbrütender Vögel oder Fledermäuse kein Potenzial besteht. In allen Bäumen besteht ein Vorkommenspotenzial für Vögel, die im Geäst ihre Nester errichten (Gehölzfreibrüter).

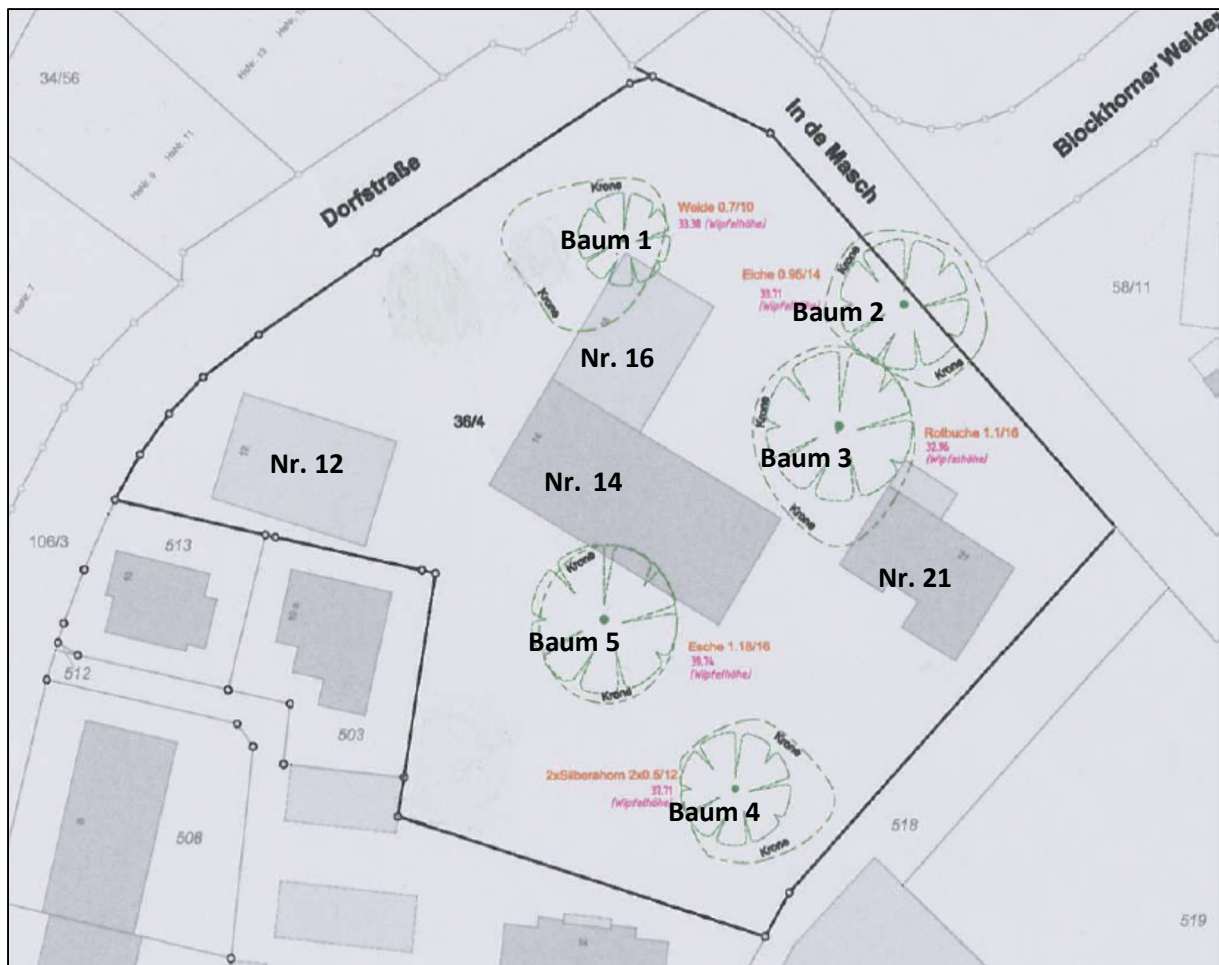


Abb.: Lageplan Bestand im Plangebiet

4 Wirkungen des Vorhabens

Aufgrund des Bauvorhabens des Neubaus einer Wohnsiedlung auf dem Grundstück sind der Abriss aller Gebäude sowie die Fällung von Bäumen vorgesehen. Die Bäume 1 (Weidenbaum), 4 (Silberahorn) und 5 (Esche) sind zur Fällung vorgesehen. An den Bäumen 2 (Eiche) und 3 (Rotbuche) sind Pflegeschrittmaßnahmen vorgesehen.

Folgende Wirkungen aus Bau, Anlage und Betrieb des Vorhabens können Beeinträchtigungen oder Störungen von Tieren geschützter Arten verursachen und werden in den folgenden Abschnitten des Fachbeitrages näher betrachtet.

Baubedingte Auswirkungen:

- Störungen durch Lärm und Bewegungen bei Bauverkehr und Bauarbeiten im Bereich des gesamten Plangebietes und unmittelbaren Umfeldes,
- Mögliche Tötung von Gehölzfreibrütern (Vögel) bei Beseitigung von Bäumen im Plangebiet,
- Mögliche Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und Tötung bzw. Verletzung gebäudebewohnender Vögel und Fledermäuse durch Gebäudeabriss im Plangebiet.

Anlagebedingte Auswirkungen:

- Verlust von Lebensraum von Vögeln und Fledermäusen beim Verlust von Gebäudebestand im Plangebiet.

Betriebsbedingte Auswirkungen

- Indirekte Wirkungen durch Lärm, Bewegung und Lichtemissionen durch Fahrzeugverkehr und Nutzungen im neuen Wohngebiet, Auswirkungen auf die Umgebung des Bebauungsplanes.

5 Relevanzprüfung

5.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Fledermäuse

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt und streng geschützt.

Die Eignung als Winterquartier für die Zeit, in der die Fledermäuse inaktiv sind, setzt bestimmte Kriterien voraus. So müssen Winterquartiere eine Konstanz der Temperaturverhältnisse, für viele Arten Frostsicherheit, sowie eine konstant hohe Luftfeuchtigkeit aufweisen und es darf keine Zugluft herrschen. Wichtig ist jedoch die Konstanz der Bedingungen, da beispielsweise ein plötzlicher Frosteinbruch oder Zugluft die Tiere in ihrer Winterruhe stark stören und dadurch schädigen können. Als Winterquartiere werden artspezifisch unterschiedliche Quartiere wie Kellerräume von Gebäuden, Erdhöhlen oder Baumhöhlen stammstarker Bäume genutzt. Nach dem Winterschlaf werden Quartiere unterschiedlicher Art zu unterschiedlichen Zwecken genutzt. So werden Hohlräume und Nischen u.a. in Bäumen und Gebäuden als Tages-, Zwischen-, Männchenquartier oder als zur Jungenaufzucht dienendes Wochenstubenquartier genutzt. Letztere gelten wie die Winterquartiere als Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die außerhalb der Wintermonate genutzten Quartiere werden zusammengefasst als Sommerquartiere bezeichnet.

In den Dachräumen der Gebäude Dorfstraße 12, 14 und 16 war auf Grundlage der Potenzialabschätzung von Februar 2019 eine Eignung für eine Nutzung als Tagesverstecke oder als Sommerquartier grundsätzlich gegeben und eine entsprechende Nutzung durch gebäudebewohnende Fledermäuse insbesondere der weniger anspruchsvollen Arten wie z. B. Zwerg- oder Breitflügelfledermaus nicht grundsätzlich auszuschließen.

Bei den weiteren Gebäuden und den Bäumen wurden keine geeigneten Strukturen vorgefunden, die Fledermäusen als Wochenstube oder Winterquartiere dienen könnten.

Im August 2019 wurden aufgrund der Potenzialabschätzung Erfassungen von Fledermausaktivitäten mit Detektoren und Aufzeichnungsgeräten (Horchboxen) sowie gezielte Nachuntersuchungen nach Spuren von Fledermausquartieren (Kotspuren, Insektenteile als Fraßreste, tote Fledermäuse) mit Einsatz von Taschenlampen durchgeführt. An zwei Terminen (7.08.2019 und 26.08.2019) wurde das Umfeld der Gebäude in jeweils halbnächtigen Begehungen mit mobilen Detektoren untersucht. Ergänzend wurden in diesen Nächten Horchboxen in den Dachräumen der Gebäude eingesetzt, die jeweils von Sonnenuntergang bis –aufgang aufgezeichneten.

Im Ergebnis wurden von den Horchboxen im Dachraum des Gebäudes Dorfstraße 16 an beiden Terminen Fledermausrufe aufgezeichnet. Bei dem ersten Termin waren es 4 Fledermausrufe der Art Zwergfledermaus. Beim zweiten Termin waren es 7 Fledermausrufe der Arten Zwergfledermaus, Großer Abendsegler und Breitflügelfledermaus. Die registrierten Fledermausrufe ergeben keinen Hinweis auf ein Fledermausquartier, da es nur wenige Rufe sind und es Rufe von drei verschiedenen Arten sind. Bei einem genutzten Quartier im Dachraum wären an dem Erfassungstermin wesentlich mehr Rufe zu erwarten gewesen, die zudem im Wesentlichen nur der einen Art zuzuordnen sein müssten, die das Quartier nutzt. Die Aufzeichnungen kamen vermutlich von Fledermausrufen außerhalb des Gebäudes.

Die Erfassung in den Dachräumen der Gebäude in der Dorfstraße 12 und 14 ergaben keine Ruf-Aufzeichnungen.

Die Erfassung mit mobilem Erfassungsgerät im Vorhabengebiet außerhalb der Gebäude an zwei Terminen jeweils in der ersten Nachthälfte ergab Flugaktivitäten von Fledermäusen, am ersten Termin in geringer Intensität, am zweiten Termin vermutlich witterungsbedingt aufgrund höherer Temperaturen vergleichsweise etwas höherer Intensität. Das Artenspektrum mit den Arten Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus und Großer Abendsegler ist für die Lage des Untersuchungsgebietes erwartbar.

Im Ergebnis der Untersuchungen kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass im Plangebiet weder in Bäumen noch in Gebäuden von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen vorkommen.

5.1.2 andere Säugetiere

Vorkommen weiterer Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Haselmaus, Fischotter etc.) sind aufgrund mangelnder Verbreitung oder aufgrund fehlender Habitats auszuscheiden.

5.1.3 Amphibien, Reptilien

Das Vorkommen folgender Amphibien- und Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kann im Kreis Pinneberg generell aufgrund ihrer Verbreitung nicht ausgeschlossen werden (BFN 2007). Dabei handelt es sich um die beiden Reptilienarten Schlingnatter (*Coronella austriaca*) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*), sowie um die Amphibienarten Kammmolch (*Triturus cristatus*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Wechselkröte (*Bufo viridis*) Laubfrosch (*Hyla arborea*) und Moorfrosch (*Rana arvalis*). Diese Arten weisen hoch spezifische Ansprüche an ihre Lebensräume auf.

Das Plangebiet und der direkte Umgebungsbereich bietet aufgrund der Lage und Habitatsausstattung keine geeigneten Laichgewässer, Feuchtbereiche oder grabbaren Offenstellen als Lebensräume für die genannten Amphibien- und die Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

5.1.4 Wirbellose

Die Käferarten Eremit (*Osmoderma eremita*) und Heldbock (*Cerambyx cerdo*) nutzen alte Laubbäume bestimmter Arten, vorwiegend Eichen, mit Totholzanteilen sowie weiteren sehr speziellen Habitateigenschaften zur Larvenentwicklung. Darüber hinaus sind sie sehr standorttreu. Die beiden Arten sind nach verfügbaren Daten und Literatur im Naturraum Pinneberger Geest, in dem das Plangebiet liegt, nicht verbreitet. Das Vorkommen von Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist somit auszuschließen.

Das Vorkommen von Libellen, Heuschrecken, Schmetterlingen, Schnecken und anderen Wirbellosen der streng geschützten Arten sind ebenfalls aufgrund ihrer Verbreitung bzw. ihrer Habitatanforderungen im Plangebiet auszuschließen.

5.1.5 Pflanzen

Die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Farn- und Blütenpflanzenarten besiedeln jeweils sehr spezielle Standorte, die im Plangebiet nicht vorhanden sind. Bei der Erfassung der Biotope und Pflanzen zum Bebauungsplan wurden diese Arten nicht gefunden. Auch aufgrund mangelnder Verbreitung sind Vorkommen dieser Pflanzenarten im Plangebiet auszuschließen.

5.2 Europäische Vogelarten

Europäische Vogelarten sind nach Definition der EU-Vogelschutzrichtlinie sämtliche wildlebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet der EU-Mitgliedsstaaten heimisch sind.

Im Folgenden werden Vogelarten auf potenzielle Brutvorkommen im Plangebiet und Umgebung untersucht. Hierzu wurde u. a. der Brutvogelatlas Schleswig-Holsteins (KOOP & BERNDT 2014) sowie bezüglich des Gefährdungsgrades der Arten die Roten Listen der Brutvögel Deutschland (D) und

Schleswig-Holstein (SH) zur Auswertung herangezogen.

Aufgrund der Habitatausstattung im Plangebiet und dessen unmittelbaren Umgebungsbereichs werden Vögel, die in bzw. an Gebäuden im Siedlungsbereich nisten sowie Gehölzfreibrüter betrachtet.

- Gebäudebrüter

Im Ergebnis der Ortsbegehung des Plangebietes im Februar 2019 konnten keine Hinweise auf Vorkommen gebäudebewohnender Vögel gefunden werden. Bei der ergänzenden Untersuchung der Gebäude im August 2019 auf Vorkommen von Brutvögeln in oder an den Gebäuden ergaben sich keine entsprechenden Hinweise. Es wurden keine Brutaktivitäten oder Nester festgestellt.

Feste Brutplätze an oder in den Gebäuden im Plangebiet, die von Vögeln jährlich wiederkehrend genutzt werden und auf die diese angewiesen sind, sind nicht vorhanden.

Die Besiedlungssituation der Gebäude kann sich jedoch bis zum Zeitpunkt der Abriss- oder Umbaumaßnahmen ändern, falls in der Zwischenzeit Gebäudeöffnungen durch zerbrochene Fensterscheiben o.ä. entstehen. Es ist daher dafür zu sorgen, dass Fenster und Türen geschlossen bleiben und Fensterflächen verstärkt werden, etwa durch Holzverkleidung, um zu unterbinden, dass gebäudebrütende Vögel in das Gebäude eindringen und sich dort einnisten.

- Gehölzbrüter

Die Bäume im Plangebiet sind grundsätzlich als Habitat für Vögel der Gehölzfreibrüter geeignet. Eine Nutzung des Baumbestandes im Siedlungsbereich durch gefährdete oder seltene Gehölzbrüter, wie etwa dem Neuntöter, ist jedoch unwahrscheinlich, da diese Arten neben spezifischen Habitatanforderungen eine hohe Sensibilität gegenüber Störungen aufweisen, die im Siedlungsbereich zu verzeichnen sind.

Brutvorkommen von weniger anspruchsvollen, allgemein häufig verbreiteten Vogelarten der Siedlungsbereiche wie z. B. Heckenbraunelle, Amsel oder Elster sind jedoch möglich. Diese Arten sind bei der Brutplatzwahl flexibel und passen sich an das jeweilige Habitatangebot an. Diese Arten sind nicht in ihrem Bestand gefährdet.

Von Brutvorkommen von Gehölzhöhlenbrütern der gefährdeten oder seltenen Arten wird mangels geeigneter Habitatstrukturen und der Lage des Plangebietes im Siedlungsbereich nicht ausgegangen.

Rastvögel

Aufgrund der vorherrschenden Biotop- und Nutzungsstruktur ist nicht von einer besonderen Bedeutung des Plangebietes für Rastvögel auszugehen.

6 Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Im Ergebnis der Relevanzprüfung im vorigen Abschnitt sind Fledermäuse und Brutvögel planungsrelevant und hinsichtlich der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen. Für die relevanten Arten dieser Artengruppen wird daher im Folgenden eine Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände bei Umsetzung des Bebauungsplanes vorgenommen.

Für die weiteren Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie besteht keine Relevanz, da diese im Ergebnis der Relevanzprüfung von der Planung nicht betroffen sind.

6.1 Fledermäuse

Im Ergebnis der Relevanzprüfung (Kap. 5) wird im Plangebiet nicht von Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen ausgegangen wird. Die Potenzialabschätzung im Februar 2019 und die ergänzende Untersuchung im August 2019 haben ergeben, dass in den Bäumen keine für Fledermausquartiere geeigneten Strukturen vorhanden sind sowie in den Gebäuden keine Sommerquartiere von Fledermäusen vorhanden sind und eine Eignung von Winterquartieren nicht gegeben ist. Der Bereich des Plangebietes außerhalb der Gebäude wird von Fledermäusen als Jagdgebiet bzw. für Durchflüge genutzt.

- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG (Verletzen, Töten von Tieren)

Da aufgrund der Untersuchungen mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen wird, dass sich in den Gebäuden und den Bäumen keine Fledermausquartiere befinden, können die Gebäudeabriss- und Baumfällarbeiten ohne Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr. 1 erfolgen.

- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG (Störungsverbot)

Nach Umsetzung der Planung wird das Plangebiet in den verbleibenden Freiflächen weiterhin für Fledermäuse für Jagdflüge und Durchflüge nutzbar sein. Eine erhebliche Störung für Fledermäuse ist in diesem Aspekt nicht zu erwarten.

Baubedingt werden für den Bauzeitraum Lärm und Unruhe durch Bewegungen etc. auf das Plangebiet und die unmittelbare Umgebung einwirken. Da diese Wirkungen jedoch zeitlich begrenzt sind und in der Intensität nicht wesentlich über den siedlungstypischen Emissionen liegen, sind erhebliche Störungen für im Wirkungsbereich des Vorhabens potenziell vorkommende Fledermäuse nicht zu erwarten.

Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr. 2 ist daher nicht zu erwarten.

- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG (Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Da aufgrund der Untersuchungen mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen wird, dass sich in den Gebäuden und den Bäumen keine Fledermausquartiere befinden, können Gebäudeabriss- und Baumfällarbeiten ohne Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr. 3 erfolgen.

Zusammenfassung Fledermäuse

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu den Zugriffsverboten Nr. 1, 2 und 3 treffen nicht zu.

6.2 Gebäudebrütende Vögel der ungefährdeten Arten

Im Ergebnis der Untersuchungen im Februar und August 2019 wird in und an den Gebäuden im Plangebiet nicht von Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von gebäudebrütenden Vögeln ausgegangen (vgl. Relevanzprüfung in Kap. 5).

Für die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wird davon ausgegangen, dass dieser Zustand bis zum Zeitpunkt der Abriss- oder Umbaumaßnahmen so bleibt. Dafür kann gesorgt werden, indem Fenster und Türen geschlossen bleiben und Fensterflächen verstärkt werden, etwa durch Holzverkleidung, um zu unterbinden, dass gebäudebrütende Vögel in das Gebäude eindringen und sich dort einnisten.

Hiervon kann jedoch nicht dauerhaft ausgegangen werden. Falls nach Ende des Jahres 2020 Abriss- oder Umbaumaßnahmen erfolgen, wird vorsorglich empfohlen, diese außerhalb des Zeitraumes 1. März bis 30. September des Jahres durchzuführen bzw. zuvor durch eine fachkundige Person erneut feststellen zu lassen, ob in bzw. an den Gebäuden Brutgeschäfte von Vögeln stattfinden oder begonnen werden.

- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG (Verletzen, Töten von Tieren)

Da aufgrund der Untersuchungen mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen wird, dass gebäudebrütende Vögel nicht betroffen sind, können Abriss- oder Umbaumaßnahmen ohne Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr. 1 erfolgen.

- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG (Störungsverbot)

Im Plangebiet und dem angrenzend bestehenden Siedlungsbereich gehen bereits von dem als Wohngebiet genutzten Bereich sowie vom Straßenverkehr Störungen durch Lärm und Bewegungen aus, die auf Vögel einwirken. Im Umfeld des Plangebietes möglicherweise vorkommende Gebäudebrüter mit allgemeiner Bedeutung sind als Vögel der Siedlungsflächen gegenüber Emissionen dieser Art und Intensität nicht besonders empfindlich. Bei Umsetzung der Planung sind demnach betriebsbedingt keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG (Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Da aufgrund der Untersuchungen mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen wird, dass sich an oder in den Gebäuden keine Brutplätze gebäudebrütender Vögel befinden, können Abriss- oder Umbaumaßnahmen ohne Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr. 3 erfolgen.

Zusammenfassung Gebäudebrüter

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu den Zugriffsverboten Nr. 1, 2 und 3 treffen nicht zu.

6.3 Gehölzbrütende Vögel der ungefährdeten Arten

Brutvorkommen von Gehölzbrütern der ungefährdeten Arten mit geringen Habitatsprüchen und ohne ausgeprägte Brutplatztreue sind in den Bäumen im Plangebiet grundsätzlich möglich.

Die Verbotstatbestände werden aufgrund des allgemeinen Vorkommenspotenzials nicht artbezogen sondern für die gesamte Artengilde „Gehölzbrüter der ungefährdeten Arten“ geprüft.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot)

Bei der Beseitigung von Bäumen besteht während der Brutzeit grundsätzlich die Gefahr der Zerstörung besetzter Nester und damit eine Verletzung oder Tötung von Vögeln bzw. einer Zerstörung von Gelegen.

Zur Vermeidung des Verstoßes gegen das Zugriffsverbot Nr. 1 sind daher geeignete Vermeidungsmaßnahmen, hier der Ausschluss von Gehölzbeseitigungen im Brutzeitraum der hiesigen Brutvogelarten, zu treffen. Dem Zugriffsverbot kann mit der Beachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung in der Zeit vom 1. März bis 30. September (vgl. Kap. 7.1) Rechnung getragen werden.

Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot des Verletzens und Tötens von Tieren der Gilde der Gehölzbrüter mit allgemeiner Bedeutung ist bei Beachtung der Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung nicht zu erwarten.

- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG (Störungsverbot)

Für potenziell im Wirkungsbereich vorkommende Vogelarten sind keine erheblichen Störungen zu erwarten, da die entsprechenden Arten als Vögel der Siedlungsflächen gegenüber Lärm- und optischen Emissionen nicht besonders empfindlich sind.

Die vorhandenen Bäume sind darüber hinaus bereits aufgrund der bestehenden Siedlungsnutzung und des Straßenverkehrs entsprechenden Wirkungen ausgesetzt. Eine wesentliche Erhöhung bis zu erheblicher Störung ist nicht zu erwarten.

Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr. 2 (Störungsverbot) der Gehölzbrüter mit allgemeiner Bedeutung ist nicht zu erwarten.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG (Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Bei Realisierung des Bebauungsplanes führt der Verlust von Bäumen zu einer Reduzierung des Brutplatzangebotes für die lokalen Populationen der hier vorkommenden Arten der Gehölzbrüter allgemeiner Bedeutung.

In der näheren und weiteren Umgebung des Eingriffsbereiches befinden sich entsprechend geeignete Habitate wie Hecken, Gebüsche und Laubbäume.

Bei den betroffenen allgemein weit verbreiteten und im Bestand ungefährdeten Arten wird das Ausweichen auf Ersatzbrutplätze und die damit verbundene Erhöhung der Konkurrenz um Brutplätze nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der betroffenen Populationen führen.

Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Gehölzbrüter mit allgemeiner Bedeutung ist nicht zu erwarten.

Zusammenfassung Gehölzbrüter

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu den Zugriffsverboten Nr. 2 und 3 treffen nicht zu. Der Verbotstatbestand zum Zugriffsverbot Nr. 1 trifft bei Beachtung der entsprechenden Vermeidungsmaßnahme (Kap. 7.1) nicht zu.

7 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Aus der Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im vorigen Kapitel ergeben sich folgende Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung von Verstößen gegen die Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG.

7.1 Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigungen

Bei der Beseitigung von Bäumen, Hecken und anderen Gehölzen ist zum Schutz von Gehölzbrütern die gesetzliche Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung einzuhalten.

Das Entfernen von Bäumen, Hecken und anderen Gehölzen ist gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis 30. September verboten.

7.2 Gebäudeabriss

Für den absehbaren Zeitraum bis Ende 2020 sind bei Abrissarbeiten keine Verstöße gegen Artenschutzvorschriften zu erwarten, wenn dafür gesorgt wird, dass keine gebäudebrütenden Vögel in das Gebäude eindringen und sich dort einnisten. Dafür kann gesorgt werden, indem Fenster und Türen geschlossen bleiben und Fensterflächen verstärkt werden, etwa durch Holzverkleidung.

Unter dieser Voraussetzung ist daher eine Bauzeitenregelung für Abrissarbeiten nicht erforderlich.

Die Besiedlungssituation ist jedoch nicht dauerhaft absehbar. Falls nach Ende des Jahres 2020 Abriss- oder Umbaumaßnahmen erfolgen, wird daher vorsorglich empfohlen, diese außerhalb des Zeitraumes 1. März bis 30. September des Jahres (Vogelbrutzeitraum) durchzuführen bzw. zuvor durch eine fachkundige Person erneut feststellen zu lassen, ob in bzw. an den Gebäuden Brutgeschäfte von Vögeln aktuell stattfinden oder begonnen werden.

Zudem wird hiermit auf das grundsätzlich geltende Gebot der Vermeidung der Tötung und Verletzung von Tieren der europarechtlich besonders bzw. streng geschützten Arten sowie der Zerstörung ihrer Lebensstätten hingewiesen.

Sollten bei Abrissarbeiten entgegen der vorliegenden Kenntnislage und Einschätzung Vorkommen von Vögeln oder Fledermäusen gefunden werden, wären weitere Arbeiten an den Gebäuden ggf. zeitlich zu verschieben oder die Tötung und Verletzung vorkommender Tiere durch andere Vorkehrungen zu vermeiden. Die für den Artenschutz zuständige Untere Naturschutzbehörde des Kreises Pinneberg ist in diesem Fall umgehend zu kontaktieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

8 Zusammenfassung und Fazit

Im Ergebnis der Betrachtung potenziell betroffener, europäisch besonders oder streng geschützter Arten und der Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist bei Umsetzung der Bauleitplanung folgende Maßnahme erforderlich:

- Beachten der gesetzlichen Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigungen.

Bei Beachtung dieser Vermeidungsmaßnahme kann davon ausgegangen werden, dass die Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz zum Artenschutz nicht berührt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) werden nicht erforderlich.

Fachbeitrag Artenschutz
erstellt durch



Dipl.-Biologe Torsten Bartels

Torsten Bartels

Hamburg, September 2019

9 Literatur

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2007): Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie, <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/2007-ffh-bericht/bewertung-ffh-arten.html>
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: 33-39.
- BORKENHAGEN, P. (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins. – Hrsg.: Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Kiel
- GRÜNEBERG, C. ET. AL. [Nationales Gremium Rote Liste Vögel] (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015, in Berichte zum Vogelschutz. Heft 52, S.19-67
- HEYDEMANN, B. (1997): Neuer biologischer Atlas: Ökologie für Schleswig-Holstein und Hamburg. Wachholtz Verlag Neumünster
- KOOP, B., BERNDT, R. (2014): Zweiter Brutvogelatlas. Vogelwelt Schleswig-Holsteins – Band 7. Auswertung der Bestandsaufnahmen im Rahmen des bundesweiten Projektes ADEBAR von 2005-2009
- LANU SH - Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (2003) Besondere Schutzvorschriften für streng geschützte Arten. In: LANU - Jahresbericht 2003
- LANU SH - Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (2005) Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holstein
- LANU SH - Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) 2008: Europäischer Vogelschutz in Schleswig-Holstein. Arten und Schutzgebiete
- LBV SH – Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (2016): Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung – Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen
- LLUR - LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (2016): Aktuelle und historische Verbreitung / Nachweise der Haselmaus in Schleswig-Holstein.
- MELUR - Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. Rote Liste.
- MELUR - Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (2018): <http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php>
- ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR SCHLESWIG-HOLSTEIN UND HAMBURG E.V. (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, Zweiter Brutvogelatlas. Wachholtz-Verlag